



**Kanton Bern**  
**Canton de Berne**

---

# Schiffe mit ausländischem Standort auf bernischen Gewässern

Herausgabe SID/SVSA

09/2020

## Kennzeichnungspflicht

Schiffe mit ausländischem Standort müssen mit schweizerischen Kennzeichen versehen sein.

Ausnahmen:

- a. Schiffe unter 2,50 m Länge
- b. Strandboote und dergleichen
- c. Paddelboote, Rennruderboote, Segelbretter und Drachensegelbretter

Diese Schiffe tragen gut sichtbar Namen und Adresse des Halters.

## Schiffsausweis

Schiffe mit ausländischem Standort benötigen einen Schiffsausweis.

Ausnahmen:

Siehe unter Kennzeichnungspflicht, Ausnahmen a, b und c.

Dieser Ausweis gilt auf allen schiffbaren Gewässern der Schweiz. Vorbehalten bleiben Beschränkungen nach kantonalem oder internationalem Recht.

## Zuständigkeit für die Zulassung

Der Schiffsausweis und die Kennzeichen werden durch den Kanton erteilt, auf dessen Gebiet das Schiff erstmals nach der Grenzüberschreitung eingewassert wird.

Für die Zulassung ist die örtliche Seepolizei zuständig:

- Brienersee +41 31 638 76 76
- Thunersee: +41 31 638 86 30
- Wohlensee: +41 31 638 82 90
- Bielersee: +41 31 638 87 20

## Gültigkeit

Die Bewilligung gilt vom Ausstellungsdatum bis zum Ende des folgenden Monats. Der Schiffsausweis kann innerhalb eines Kalenderjahres nicht erneuert werden. Ist das Schiff mangelhaft, wird eine technische Kontrolle durchgeführt.

## Schiffsführerausweis

Beträgt die Segelfläche mehr als 15 m<sup>2</sup> oder die Motorleistung mehr als 6 Kilowatt (kW), muss der Halter einen nationalen Schiffsführerausweis oder eine internationale Karte zum Führen von Schiffen der entsprechenden Kategorie vorlegen.

## Haftpflichtversicherung

Für Schiffe mit Maschinenantrieb und/oder einer Segelfläche über 15 m<sup>2</sup> muss ein Nachweis oder eine Police mit Prämienquittung für das laufende Jahr vorliegen, welche die in der Schweiz vorgeschriebene Mindestdeckung von 2 Millionen Franken garantiert oder besagt, dass der Halter der Behörde die Prämie für eine Kollektivversicherung entrichtet hat.

## Wohnsitz

Der Halter hat nachzuweisen, dass er seinen Wohnsitz im Ausland hat.

## Schiffsliegeplätze

Schiffe dürfen nur an behördlich bewilligten Liegeplätzen stillliegen. Steht kein Platz zur Verfügung, muss das Schiff nach der Verwendung ausgewassert werden.

## Gebühren

Schiffsausweis	CHF	20.–
Kontrollschilder inkl. Vignette	CHF	60.–
Vignette	CHF	30.–

## Versicherungsprämien

Ruder-, Gummi- und Paddelboote	CHF	25.–
--------------------------------	-----	------

Segelschiffe mit/ohne Motor		
- bis 15 m <sup>2</sup> Segelfläche	CHF	25.–
- bis 35 m <sup>2</sup> Segelfläche	CHF	35.–
- bis 45 m <sup>2</sup> Segelfläche	CHF	50.–
- über 45 m <sup>2</sup> Segelfläche	CHF	65.–

Motorschiffe		
- bis 36,8 kW (50 PS)	CHF	50.–
- bis 73,5 kW (100 PS)	CHF	65.–
- über 73,5 kW (100 PS)	CHF	95.–

Schiffssteuern	keine
----------------	-------

## Weitere Auskünfte

Sollten Sie weitere Fragen zu Schiffen mit ausländischem Standort auf bernischen Gewässern haben, sind wir unter +41 31 635 86 80 oder per E-Mail unter [schiffahrt.svsa@be.ch](mailto:schiffahrt.svsa@be.ch) für Sie erreichbar.

Bern, im September 2020  
MB021\_d0920

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt  
Schifffahrt

Schermenweg 5  
Postfach  
3001 Bern  
+41 31 635 86 80  
[schiffahrt.svsa@be.ch](mailto:schiffahrt.svsa@be.ch)

[www.be.ch/schiffahrt](http://www.be.ch/schiffahrt)